Stand: 02.03.2021

Teil 1
öffentlich

Ausschussvorlage KPA 20/23

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus
– Drucks. 20/4904 –

1.	Gemeinsam leben Hessen e. V.	S.	1
2.	Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S.	3
3.	Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung	S.	5
4.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S.	7
5.	Hessischer Städtetag	S.	8
6.	Hessischer Landkreistag	S.	9
7.	Unfallkasse Hessen	S.	11
8.	Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen e. V.	S.	13
9.	Verband Sonderpädagogik, Landesverband Hessen e. V.	S.	16
10.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S.	18
11.	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen	S.	20

Jager, Elisa (HLT)

Von: Dr. Dorothea Terpitz <info@artycon.de>
Gesendet: Freitag, 12. Februar 2021 14:16
An: Jager, Elisa (HLT); Öftring, Michaela (HLT)
Betreff: Re: Einladung zur schriftl. Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf 20/4904

Sehr geehrte Frau Jager, sehr geehrte Frau Öftring,

herzlichen Dank fürs Weiterleiten der Unterlagen und für die Gelegenheit zur Anhörung. Wir tragen die Änderung des Schulgesetzes mit Bezug auf das Infektionsgeschehen Covid-19 mit und haben keine Anmerkungen.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende, bleiben Sie gesund,

viele Grüße
Dorothea Terpitz
Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.

Am 10.02.2021 um 12:29 schrieb E.Jager@ltg.hessen.de:

> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> in der Anlage erhalten Sie eine Einladung zu der obigen schriftlichen Anhörung des Hessischen Landtags.
>
> Bitte senden Sie Ihre Antworten und Stellungnahmen an beide unten angegebenen E-Mail-Adressen.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Michaela Öftring
>
> Bereich Ausschussgeschäftsführung
> Plenardokumentation
>
> HESSISCHER
>
> Schlossplatz 1-3
> 65183 Wiesbaden
> Tel.: +49 611 350-485
> Tel.: +49 611 350-341
> Fax: +49 611 327 601-485
> E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de
> E-Mail: e.jager@ltg.hessen.de
> URL: www.hessischer-landtag.de

Sicherheitshinweis für Kommunikationspartner:

Aktuell kommt es verstärkt zu schweren IT-Sicherheitsvorfällen, bei denen Schadsoftware unter Ausnutzung von Makrofunktionen alter MS-Office Dateiformate installiert wird.

Die Hessische Landesverwaltung weist deshalb aus Sicherheitsgründen alle E-Mails, die Office-Dokumente im alten Format enthalten, ab. Dies betrifft insbesondere die Dateiformate *.doc, *.xls, *.ppt.

PDF-Dokumente und Dokumente im aktuellen XML-Format (*.docx, *.xlsx, *.pptx, etc.) werden weiterhin zugestellt.

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

An die
Stv. Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Sabine Bächle-Scholz MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

22. Februar 2021

Ihr Zeichen: I A 2.8
Unser Zeichen: Ha

Ansprechpartner:
Andreas Haberl
Telefon 0611 136-195
Telefax 0611 136-8195
andreas.haberl@hwk-wiesbaden.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern –
Die Dachorganisation der drei hessischen Handwerkskammern Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesbaden.

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Heinrich Gringel
Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus", Drucks. 20/4904

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

herzlichen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Hierzu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Bereits mit dem ersten „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus" vom 18. Juni 2020 wurden Corona bedingt notwendige Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften vorgenommen. Diese Anpassungen waren richtig.

Da die Corona-Pandemie weiterhin besteht, ist es jetzt nur konsequent, dass die bis dato bis zum 31. März 2021 befristeten Normen weitergeschrieben werden und jetzt bis Ende des Schuljahres 2021/2022 gelten sollen. Dies findet unsere ungeteilte Unterstützung.

Zu den im Gesetzentwurf vorgenommenen Detailregelungen haben wir keine Anmerkungen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit diesem Gesetz keine grundsätzlichen Veränderungen der bildungspolitischen Weichenstellungen des Landes vorgenommen werden.

Allerdings möchten wir den o. g. Gesetzentwurf zum Anlass nehmen, auf die Bedeutung der Beruflichen Orientierung auch in Zeiten der Corona-Pandemie hinzuweisen. Verständlicherweise genießt die Aufarbeitung und der Erwerb des Stoffes in Kernfächern eine gewisse Priorität in den hessischen Schulen. Allerdings hat eine ausbleibende oder abgeschwächte Berufliche Orientierung gravierende Folgen für das System der Dualen Ausbildung. Jungen Menschen fehlt die notwendige Orientierung am Arbeitsmarkt,

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

die Wahrscheinlichkeit eines Verbleibs im schulischen System steigt und damit gehen dem Handwerk dringend benötigte Fachkräfte verloren. Erfolge der letzten Jahre im Übergang Schule-Ausbildung werden so gefährdet.

Das Hessische Kultusministerium hat hier bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, die unsere grundsätzliche Zustimmung erfahren, so auch die genannten Maßnahmen im vorliegenden Gesetzentwurf.

Gemeinschaftlich mit den Partnern der Dualen Ausbildung sollte hier allerdings nach weiteren kreativen und kurzfristig realisierbaren Lösungen gesucht werden, um die Berufliche Orientierung an hessischen Schulen zu stärken. Die drei hessischen Handwerkskammern Kassel, Frankfurt-Rhein-Main und Wiesbaden unterstützen dieses gemeinschaftliche Ziel gerne.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

per E-Mail

Die Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags
Frau MdL
Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

24.02.2021

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus", Drucks. 20/4904
hier: Schriftliche Anhörung
Ihr Schreiben vom 09.02.2021
Ihr Zeichen: I A 2.8

Sehr geehrte, liebe Frau Hartmann,
sehr geehrte, liebe Frau Bächle-Scholz,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sehen die anhaltende Dringlichkeit der notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und befürworten diese weiterhin grundsätzlich – besonders bei den Regelungsbereichen wie Unterrichtsgestaltung, Prüfungssituationen, Konferenzen und Lehrerbildung.

Dazu können auch weiterhin notwendige Flexibilisierungen bei der Unterrichtsorganisation zählen, wie der Möglichkeit, im Bedarfsfall von der Stundentafel abweichen zu können.

Büro: Mosbacher Straße 20 · 65187 Wiesbaden • Tagungsräume: Brentanostraße 3 · 65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/53 16 46-0 · Fax: 06 11/53 16 46-20 · mail@ev-buero-wiesbaden.de · www.evangelisches-buero-hessen.de

Wir bitten aber weiterhin darauf zu beachten, dass zum Schutz eines breitgefächerten Bildungsangebotes nicht die Nebenfächer, zu denen auch der Religionsunterricht zählt, unverhältnismäßig eingeschränkt und benachteiligt werden. Denn gerade der Religionsunterricht kann dabei helfen, die sich durch die anhaltende Krise stellenden existentiellen Fragen der Schülerinnen und Schüler aufzugreifen und einzuordnen.
Daher bitten die Evangelischen Kirchen in Hessen darauf zu achten, dass sich die coronabedingten Einschränkungen gleichmäßig auf alle Fächer verteilen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn ihre Ausführungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

per E-Mail

An die Vorsitzende
des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Karin Hartmann

24. Februar 2021
Az.4.1.1. /Krm-Ar

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, Drucks. 20/4904
Ihr Schreiben v. 09. Februar 2021 – Aktenzeichen: I A 2.8.

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu o.g. Vorgang Stellung nehmen zu dürfen und teilen Ihnen hiermit mit, dass aus Sicht der katholischen Bistümer kein Anlass zu weiteren Anmerkungen besteht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Markus Kremer
Schul- und bildungspolitischer Referent

Frauenlobstraße 5 • 65187 Wiesbaden • Telefon: (0611) 3 60 08-0 • Telefax: (0611) 3 60 08-20
E-Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de • Web: www.kommissariat-bischoefe-hessen.de

HESSISCHER STÄDTETAG

Hessischer Städtetag • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

per E-Mail an: m.oeftring@ltg.hessen.de; e.jager@ltg.hessen.de

Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, Drucks. 20/4904

Ihre Nachricht vom:
09.02.2021

Ihr Zeichen:
I A 2.8

Unser Zeichen:
TA 200.02; 500.0 Oe/Zi

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:
25.02.2021

Stellungnahme-Nr.:
019-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Hessische Städtetag hatte den Gesetzentwurf den Schulträgern mit der Gelegenheit zur Stellungnahme weitergeleitet.

Mangels direkter Betroffenheit der Schulträger sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Oegel
Referatsleiterin

Verband der kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z.Hd. Frau Ausschussgeschäftsführerin
Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Datum: 25.02.2021
Az. : Wo/200.02

Entwurf der Fraktionen der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, LT-Drs. 20/4904“
Ihr Schreiben vom 09.02.2021, Az. IA 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Fraktionen der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, LT-Drs. 20/4904“ gegeben haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Detail wurden uns aus zwei einzelnen Landkreisen die nachfolgenden Rückmeldungen eingereicht. Wir geben Ihnen diese zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Diskussion zur Kenntnis, weisen aber darauf hin, dass es sich auch mit Blick auf die Kürze der gesetzten Frist nicht um eine abgestimmte Verbandsauffassung handelt. Die Landkreise schreiben:

1. *„Zu Artikel 23, Seite 17, VKSV- Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV)*

   Die Regelung im Rahmen der Verordnung wird begrüßt. Allerdings sollten ggf. auch Sanktionsmöglichkeiten implementiert werden, da zu erwarten ist, dass z.B. dennoch Aufzeichnungen mit Smartphones angefertigt werden und diese für Mobbing-Zwecke in z.B. Sozialen-Medien oder Messenger-Diensten (beispielsweise WhatsApp) genutzt werden könnten.

2. *Zu Artikel 31 – Seite 6, Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes*

   Dem § 5 Abs. 2 HDigSchulG soll unter Ziffer 1 des Gesetzentwurfs folgender Satz angefügt werden: „Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis zum 15. September 2023 gestellt werden.“

   Die vorgesehene Verlängerung der Antragsfrist im Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetz bis zum 15.09.2023 bzgl. der Maßnahmen zu Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen in Zuständigkeit der Schulträger wird begrüßt.

   Allerdings sollte auch die Antragsfrist gem. § 5 Abs. 2 S. 1 HDigSchulG vom 31.12.2021 zumindest bis zum 30.06.2022 verlängert werden, um den durch die Pandemie stark belasteten Schulträgern (z. B. Sofortprogramme für Schüler und Lehrer) noch etwas mehr Spielraum für Antragsstellung zu ermöglichen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Unternehmensentwicklung

UKH
Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt
Telefon 069 29972-478
Fax 069 29972-8478
Internet www.ukh.de
E-Mail ukh@ukh.de

Unfallkasse Hessen • Postfach 101042 • 60010 Frankfurt

Hessischer Landtag
-Per Email-

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unser Zeichen	E-Mail direkt	Tel.-Durchwahl	Datum
		k.weis@ukh.de	-478	26. Februar 2021

Schriftliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzesentwurf 20/4904

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Information und die damit verbundene Einladung zur schriftlichen Anhörung.

Wir begrüßen die getroffenen Maßnahmen im Sinne des Gesundheitsschutzes und auch die Absicht, den digitalen Unterricht weiter voran zu bringen.

Die Änderungen in Art. 14 der Verordnung, die unseren Zuständigkeitsbereich tangieren, sind in dieser Form umsetzbar.
Einzig bei Artikel 6 plädieren wir dafür, den Begriff "Mund-Nasen-Bedeckung" durch "medizinischen Mund-Nasen-Schutz" zu ersetzen, da dieser einen höheren und vor allem verlässlichen Schutz bietet. Dies entspricht auch der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die für die Beschäftigten der Schulen gilt.

Im Rahmen der Anhörung möchten wir Ihre Aufmerksamkeit außerdem auf den gesetzlichen Versicherungsschutz im Homeschooling lenken.
Leider ist dieser nicht automatisch gleichzusetzen mit den Möglichkeiten der gesetzlichen Absicherung für Arbeitnehmer*innen im Homeoffice.

Der Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler ist zunächst auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule begrenzt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn eine unmittelbare zeitliche und räumliche Beziehung zur Schule, zum Unterrichtsort oder zur Schulveranstaltung gegeben ist, die Schule also Einfluss hat. Durch die politische Entscheidung, das Lernen in den häuslichen Bereich zu verlagern, wird die Frage aufgeworfen, wie weit der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausgelegt werden kann.

Zwar hat die Schule keinen Einfluss auf die Ausgestaltung einer sicheren Lernumgebung (ähnlich wie der Arbeitgeber kaum Einfluss auf einen Wegeunfall ausüben kann), jedoch bestimmt sie durch zeitliche Vorgaben (z. B. zu Videokonferenzen oder zur Abgabe der Schulaufgaben) den organisatorischen Ablauf eines Tages im Homeschooling. Somit kann das Homeschooling trotz

UKH
Unfallkasse Hessen

gesetzlicher Einschränkungen unter den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule subsumiert und Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gewährt werden.

Dies und die Tatsache, dass zwischen der zu Hause verrichteten schulischen Tätigkeit und der auferlegten Schulpflicht ein ursächlicher Zusammenhang besteht, reicht unserer Ansicht nach aus, die Schülerinnen und Schüler auch bei diesen Tätigkeiten entsprechend abzusichern.

Es ist uns bewusst, dass wir als Unfallversicherungsträgerin diese Entscheidung selbst treffen können. Es treten jedoch Unsicherheiten auf, die wir, insbesondere wegen der unterschiedlichen Sichtweisen anderer Unfallversicherungsträger*innen, nicht vollständig auflösen können. Diese betreffen nicht nur Eltern, sondern auch Lehrerinnen und Lehrer.

Neben den Schüler*innen, die bei einem Schulunfall gesetzlich abgesichert sind, gilt auch für die Lehrer*innen die sogenannte Haftungsablösung. Das bedeutet, dass Lehrkräfte für Personenschäden, die ein von ihnen beaufsichtigter Schüler*in während der Ausübung einer versicherten Tätigkeit (Homeschooling) erleidet, von einer zivilrechtlichen Haftung freigestellt sind. Die Zivilgerichte sind hier an die rechtskräftige Entscheidung von Unfallkassen und Berufsgenossenschaften gebunden.

Wir würden es daher begrüßen, dass sich die Politik klar zur Ausdehnung des Verantwortungsbereichs der Schule auf das Lernen zuhause bekennt. Zum Beispiel im Rahmen einer Regelung in den Schulgesetzen. Diese sollte dauerhaft klarstellen, dass durch einen Wegfall von Präsenzunterricht an Schulen und/oder die Verlagerung des Unterrichts und des Lernens in den häuslichen Bereich, dennoch diese Tätigkeiten dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzuordnen sind und der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht dienen.

Herzliche Grüße nach Wiesbaden

Kathrin Weis

Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen e. V.

AGD c/o Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen

An den
Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags
Frau Vorsitzende Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gießen
28.02.2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 20/4904

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zum oben genannten Gesetzentwurf nimmt die AGD wie folgt Stellung und bezieht sich dabei allein auf die Aspekte der beruflichen Bildung:

Die Regelungen, die aufgrund der Pandemie für das nächste Schuljahr befristet sind, begrüßen wir ausdrücklich, da sie dem Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern und der Gesundheitssicherung der gesamten Schulgemeinde dienen. Zu einzelnen Artikeln des Gesetzes sind aus unserer Sicht aber Anmerkungen und sogar Ergänzungen notwendig, die ihre Begründung in der besonderen Situation der kommenden Schuljahre finden.

Die AGD schlägt vor, im **Art. 1 - Änderung des Hessischen Schulgesetzes** eine Änderung des §187 (Abs. 5) vorzunehmen, die wie folgt lauten sollte:

> *(5) Bestehende einjährige Berufsfachschulen nach § 41 Abs. 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung können längstens bis zum Ende des Schuljahres 2023/24 fortgeführt werden.*

Gerne möchte ich diesen Vorschlag auch begründen und hoffe auf Unterstützung durch die Fraktionen des Hessischen Landtages im Sinne der Schülerinnen und Schüler.

Beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 gibt es den Schulversuch BÜA 2.0. Im Gegensatz zum Schulversuch BÜA 1.0 besteht für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss keine Möglichkeit mehr, diese Schulform zu besuchen. Die besondere Situation des Schuljahres 2020/2021 zeigt, dass Berufsorientierung und Praktika nicht im gewohnten Maße stattfinden konnten und können oder sogar überhaupt nicht stattfanden. Auch Berufsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit war und ist nur sehr eingeschränkt bis gar nicht möglich.

Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass Schülerinnen und Schüler nach der verschiedenen Lockdowns der Schulen wieder zu regelhaftem Lernen und Unterricht in Präsenz

Annette Greilich, Vorsitzende Schulleiterin der Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten Gießen
Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen
Tel.: 0641 306-3101 - Fax. 0641 306-3103 – Mail: a.greilich@wso-giessen.net

zurückfinden. Zudem ist es nicht absehbar, ob aufgrund der wirtschaftlichen und pandemischen Situation Praktika bald wieder möglich sein werden. Auch ist die Ausbildungsplatzsituation im Jahr 2021 und den folgenden Jahren aufgrund der Pandemiesituation nicht kalkulierbar.

Schülerinnen und Schülern, deren Noten des mittlerer Bildungsabschlusses ihnen keine Chance auf höhere berufliche Bildung in der Fachoberschule oder den Zweijährigen Höheren Berufsfachschulen (Assistentenausbildungen mit der Möglichkeit, eine Fachhochschulreife zu erlangen) bietet und die auch keine Perspektiven auf dem Ausbildungsmarkt haben, müssen eine Chance auf eine Stabilisierung ihrer Kompetenzen und eine grundlegende Berufsorientierung haben. Deshalb sollten die Einjährigen Höheren Berufsfachschulen bis zum Ende der Schulversuche zur Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA 2.0) bestehen bleiben. Parallel zum Schulversuch muss die Zeit genutzt werden, um auch für diese Schülerinnen und Schüler, die keinen Ausbildungsplatz finden und keine Zulassung zu höherer beruflicher Bildung haben, Lösungen für eine kompetente Berufswahl und Ausbildungsperspektive in der Verantwortung des hessischen Kultusministeriums in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu entwickeln.

Im **Art. 2 - Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes** begrüßt die AGD ganz ausdrücklich, dass eine Zulassung zur 2. Staatsprüfung nur mit praktische Unterrichts-tätigkeit im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr im Präsenzunterricht möglich ist.

Die Änderungen im Bereich von Konferenzen, Besprechungen etc., die in **verschiedenen Artikeln des Gesetzes** vorsehen sind, die auch über das Schuljahr 2021/2022 gelten sollen und Kommunikationen in elektronischer Form ermöglichen, sehen wir aus arbeitsökonomischen und umweltschonenden Aspekten sehr positiv. Dafür wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass alle Lehrkräfte zeitnah über für sie individuell geeignete Endgeräte verfügen, die ihnen ein kompetentes und datenschutzrechtlich sicheres Arbeiten in der Schule und am häuslichen Arbeitsplatz ermöglichen, da in den Schulen keine ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten für alle Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die Regelung des **Art. 12 - Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe),** deren Bedeutung bezüglich der Praktika erst in den Lösungsvorschlägen „*Die Möglichkeit, dass auch dann eine Meldung zur Prüfung erfolgen kann, wenn pandemiebedingt Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnten, muss befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 fortgeschrieben werden“* deutlich wird, erfordert dringlich eine weitere Klarstellung des Ministeriums per Erlass.

Wir begrüßen, beispielhaft sei **Art. 13 - Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen** genannt, die Schaffung einer Flexibilität der Prüfungsformen für Projektprüfungen, sodass neben den Gruppen- auch Einzelprüfungen möglich sind. So kann sichergestellt werden, dass überhaupt Prüfungen stattfinden können und die Schülerinnen und Schüler einen vollwertigen Abschluss erhalten, in dem sie alle Prüfungsbestandteile nachweisen können.

Zum **Art. 15 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung** sei an dieser Stelle nur angemerkt, dass wir sehr positiv wahrgenommen haben, dass das Kultusministerium im Bereich der Oberstufen sehr frühzeitig begonnen hat, die Verordnungen an die

Annette Greilich, Vorsitzende Schulleiterin der Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten Gießen
Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen
Tel.: 0641 306-3101 - Fax. 0641 306-3103 – Mail: a.greilich@wso-giessen.net

Pandemiesituation anzupassen. Wir hätten uns sehr gefreut, wenn so für alle Schulformen gearbeitet worden wäre.

Insgesamt hätten wir uns in vielen Bereichen der beruflichen Bildung flexiblere, klar formulierte Regelungen gewünscht, die uns das Arbeiten in der Pandemie hätten erleichtern können. Die sehr zögerlich veröffentlichten Regelungen zu Praktika seien hier beispielhaft genannt.

Abschließend bittet die AGD den KPA und damit den hessischen Landtag sehr eindringlich darum, die oben vorgeschlagene Änderung des § 187 Abs. (5) des hessischen Schulgesetzes zum Wohle der Schülerinnen und Schüler noch in dieses Artikelgesetz einzubringen und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Greilich
Vorsitzende

Annette Greilich, Vorsitzende Schulleiterin der Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten Gießen
Georg-Schlosser-Str. 20 35390 Gießen
Tel.: 0641 306-3101 - Fax. 0641 306-3103 – Mail: a.greilich@wso-giessen.net

vds Landesverband Hessen e.V. – Orangeriegasse 4b– 61348 Bad Homburg

Verband
Sonderpädagogik
Landesverband Hessen e.V.
www.vds-hessen.com

Geschäftsführerin des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

1. Vorsitzende
Inge Holler-Zittlau
Barfüßerstraße 49
35037 Marburg
Tel 06421 21682
Holler-Zittlau@vds-hessen.com

Marburg, 28.02.2021

Gesetzentwurf Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 20/4904)
Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Der vds LV-Hessen nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorrangiges Ziel des Gesetzes muss es sein, den Gesundheitsschutz aller Schülerinnen und Schüler sowie aller Lehrkräfte und weiterer in schulischen Einrichtungen tätiger Personen zu gewährleisten und gleichzeitig das Recht auf Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu sichern.

In dem Gesetzentwurf sind wesentliche Anregungen und Forderungen der Verbände auch aus den drei digitalen Informationsgesprächen vom 04.12.2020, 21.01.2021 und vom 12.02.2021 mit dem HKM aufgenommen worden, die eine flexible Schul- und Unterrichtsorganisation in der Schule, im Distanzunterricht und im Homeschooling ermöglichen. Dieses begrüßt der vds LV-Hessen.

Den Regelungen zum digitalen Distanzunterricht kann der vds unter Beachtung der DSGVO und der Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen (Artikel 23) im Grundsatz zustimmen.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler mangels digitaler Endgeräte oder wegen anderer Bedienungs-einschränkungen vom digitalen Distanzunterricht profitieren können und daher auf Präsenzunterricht angewiesen sind. Weiterhin geben wir zu bedenken, dass durch die in §83a HSchG formulierte ausschließliche Nutzung von durch das HKM freigegebenen digitalen Anwendungen das Innovationspotenzial der Schulen deutlich beschnitten wird.

Gleiches gilt für die verbindliche Nutzung zentraler Anwendungen. Grundsätzlich sollten alle datenschutzkonformen digitalen Anwendungen einsetzbar sein und zentrale Angebote zur freien Verfügung bereitgestellt werden.

Im Hinblick auf §2 Abs. 2 VKSV weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere in Grund- und Förderschulen neben der Wissensvermittlung auch der soziale Kontakt und Austausch unter den Schülerinnen und Schülern im Distanzunterricht eine große Bedeutung hat und entsprechend berücksichtigt werden sollte.

Der vds begrüßt weiterhin, dass schulische Bildung und Ausbildung mit entsprechenden Schulabschlüssen in unterschiedlichen Schulformen mit modifizierbaren Praktika und individuellen Projektprüfungen (Artikel 21) auch in Zeiten der Pandemie rechtsverbindlich geregelt werden (Artikel 9-22).

Das Angebot der Organisation und Finanzierung von Ferienschulen etc. zur Kompensation ausgefallener schulischer Unterrichtsangebote kann eine sinnvolle Maßnahme sein, wenn es durch geeignetes Personal erfolgt. **Wer entscheidet nach welchen Kriterien über die Eignung des zusätzlich eingesetzten Personals für die Vermittlung entgangener schulischer Lerninhalte?**

Den Möglichkeiten flexibler Regelungen für die schulpraktische Ausbildungen von Studierenden an den Universitäten und für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Artikel 20) kann der vds uneingeschränkt zustimmen.

Ebenfalls stimmen wir der rechtsgültigen Verstetigung digitaler Kommunikationsformen für Konferenzen etc. uneingeschränkt zu.

Die zeitliche Begrenzung der rechtlichen Regelungen halten wir ebenfalls für zielführend.

Wir wünschen, dass die Pandemie bald möglichst einen schulischen Regelbetrieb zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Holler-Zittlau

Vorsitzende vds LV-Hessen

agah
Landesausländerbeirat

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen-
Landesausländerbeirat

Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden

Tel: 0611/ 98 99 50

Fax: 0611/ 98 99 5-18

agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, den 01. März 2021

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus", Drucks. 20/4904

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu oben aufgeführtem Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen im Hessischen Schulgesetz, im Hessischen Lehrerbildungsgesetz, in der Hessischen Besoldungsordnung sowie in diversen einzelnen schulrechtlichen Verordnungen.

Die Corona-Pandemie, ihre Auswirkungen und die notwendigen Hygienemaßnahmen müssen über einen längeren Zeitraum hinweg weiterhin und auch im schulischen Alltag Berücksichtigung finden. Unterrichts- und Prüfungsgestaltung müssen angepasst und Distanzunterricht unter Verwendung digitaler Lernmittel geregelt werden.

Schulorganisatorische Veränderungen zum Zweck der Bekämpfung des Corona-Virus dürfen systemimmanente Benachteiligungen für bestimmte Schülergruppen (in erster Linie Kinder mit Migrationshintergrund) nicht verstärken.

Auf Kinder, die nur geringe Kompetenzen in der deutschen Sprache aufweisen, muss Rücksicht genommen werden. Von besonderer Bedeutung ist für sie die Alphabetisierungsphase in den ersten beiden Schulklassen. Für Kinder, die die deutsche Sprache noch nicht gefestigt beherrschen, ist ein zuverlässiges Präsenzangebot und verlässliche Schulzeit besonders wichtig.

Sofern Präsenzunterricht nicht in gewohnter Form stattfinden kann, müssen Konzepte und Angebote gerade für diese Gruppe bereit stehen oder entwickelt werden.

Die Aufnahme einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen in das Hessische Schulgesetz entspricht datenschutzrechtlichen Erfordernissen und ist zu begrüßen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Enis Gülegen
Vorsitzender

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Hessen

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An die
Geschäftsführerin des Kulturpolitischen
Ausschusses
Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, den 1. März 2021

Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die GEW Hessen Stellung zum genannten Gesetzentwurf. Vorab sei noch einmal an unsere Stellungnahme vom 9. Juni 2020 zum ersten Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus erinnert.

Offensichtlich lag die GEW Hessen richtig mit ihrer bereits damals geäußerten Kritik, dass die vorgesehene Befristung der Sonderregelungen bis zum 31.03.2021 nicht praktikabel ist. Hätte der Gesetzgeber unsere Stellungnahme in dieser Hinsicht berücksichtigt, hätten die Schulen eine verlässliche schulrechtliche Planungsgrundlage für das gesamte laufende Schuljahr gehabt und zudem wäre ein zweites umfangreiches Gesetzgebungsverfahren nicht erforderlich gewesen. Darüber hinaus wurde ein weiterer wichtiger Hinweis der GEW Hessen nicht aufgegriffen, und auch beim nun vorgelegten Entwurf bleibt diese Lücke leider bestehen: Es werden lediglich mögliche Abweichungen von den gültigen Stundentafeln geregelt. Um das Recht auf Bildung auch unter erschwerten Bedingungen einer Pandemie zu gewährleisten, bedarf es aber eines ausformulierten schulrechtlichen Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf ein angeleitetes und strukturiertes Lernen im häuslichen Kontext, wenn der Präsenzunterricht nicht in gewohnter Form stattfinden kann. Entsprechend ist die Pflichtstundenverordnung so zu ändern, dass im Stundenplan der Schülerinnen und Schüler festgelegte Stunden für das häusliche Lernen unter Pandemiebedingungen auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte voll angerechnet werden, soweit sie von den Lehrkräften inhaltlich vor- und nachzubereiten und in der üblichen Form zu dokumentieren sind.

Große Bedenken hat die GEW, auch die Regelungen in § 58 des Hessischen Schulgesetzes zur Beteiligung des schulärztlichen Diensts bei der Einschulung bis zum 31.12.2021 zu verlängern und von einer Beteiligung des schulärztlichen Dienstes nach Satz 1 abzusehen, „wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie das schulärztliche Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.“ Das heißt aber in der Konsequenz, dass im Sommer 2021 der zweite Jahrgang ohne schulärztliche Untersuchung eingeschult wird – mit möglicherweise sehr negativen Konsequenzen bezüglich der Erkennung von Beeinträchtigungen und notwendiger Förderangebote.

Dies wird verschärft, da auch die sonstigen Vorbereitungen für die Einschulung nicht durchgeführt werden können (Kennenlerntage mit der Kita, Schultage, Aufnahmegespräche…).

Insbesondere widersprechen wir ausdrücklich der an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs aufgestellten – und unbelegten – Behauptung, dass sich elektronische Konferenzen bewährt haben. Für offene, konstruktive und demokratische Debatten ist die Präsenzform immer zu bevorzugen. Daher ist die Alternative von Konferenzen und Gremiensitzungen in elektronischer Form nur aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation als Ausnahmeregelung gerechtfertigt, nicht aber als dauerhaft vorgesehene Alternative zur Präsenzform. Bezüglich der Datenschutz-Problematik fügen wir eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Peter Hense und Rechtsanwältin Franziska Weber im Auftrag des GEW-Bezirksverbands Südhessen an.

Die Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf wird durch die Darstellungsart erheblich erschwert. Die Änderungen beziehen sich in vielen Punkten auf die Änderungen aus dem Juni 2020, obwohl die damals zeitlich befristet geänderten Verordnungen in der Regel nicht ohne weiteres in der üblichen Textform vorliegen, sondern nur digital in die einschlägigen Verordnungen eingearbeitet wurden. Die Komplexität und Intransparenz des Gesetzentwurfs wird durch unterschiedliche Regelungen zum Außerkrafttreten der Regelungen im Ersten Anpassungsgesetz erhöht. Das führt dazu, dass Regelungen, die nach dem Ersten Anpassungsgesetz am 31.03.2021 auslaufen und im Zweiten Anpassungsgesetz nicht ausdrücklich erneuert werden, dann auch tatsächlich auslaufen. Dies gilt zum Beispiel für die Ergänzung zur Realschulprüfung an der Berufsfachschule in § 41 HSchG im Ersten Anpassungsgesetz, die zum 31.03.2021 ausläuft, aber im Gegensatz zu anderen Sonderregelungen nicht erneuert wird.

Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen möchten wir die folgenden Hinweise geben:

Artikel 1: Hessisches Schulgesetz

Die dauerhafte Ermöglichung von Konferenzen in elektronischer Form, unabhängig vom Vorliegen höherer Gewalt, lehnen wir ab. Das gilt insbesondere hinsichtlich der hier vorgesehenen Änderungen bezüglich der inklusiven Schulbündnisse (Nr. 6), des Landesschulbeirats (Nr. 10) und der Schulkonferenz (Nr. 19).

Mit zwei neuen Artikeln soll eine, nach der Datenschutz-Grundverordnung erforderliche, gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen digitaler Anwendungen (Artikel 83a) und der Verwendung von Videokonferenzsysteme (Artikel 83b) geschaffen werden. Unseres Erachtens muss die in Artikel 83a verankerte Regelung, dass die entsprechende digitale Anwendung nur erfolgen darf, „wenn diese durch das Hessische Kultusministerium oder einer von diesem beauftragten Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung zur Verfügung gestellt wird“ gleichlautend auch in Artikel 83b verankert werden, um den Einsatz von nicht auf die Gewährleistung von hohen Datenschutzstandards hin geprüften Videokonferenzsystemen auszuschließen.
Artikel 3b: Bezüglich der Förderangeboten in den Ferien ist zu fragen, wer über die Eignung des Personals entscheidet, wer die Auswahl trifft, wer diese Kräfte beaufsichtigt und wer die Abrechnung erledigt. Dies den Schulleitungen als weitere Aufgabe aufzubürden lehnt die GEW ab. Außerdem ist zu klären, inwieweit der Schulträger zur Öffnung in den Ferien mit den Folgewirkungen wie Anwesenheit eines Schulhausverwalters, regelmäßige Reinigung usw. verpflichtet werden kann.

Artikel 2: Hessisches Lehrerbildungsgesetz/Artikel 20: Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung, dass praktische Unterrichtserfahrung im Präsenzunterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr als Zulassungsvoraussetzung für die zweite Staatsprüfung festgeschrieben werden soll (Nr. 2). Allerdings sei darauf hingewiesen, dass sich bereits im jetzigen Prüfungssemester viele Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst finden, auf die dies nicht zutrifft und die nun dennoch ihre zweite Staatsprüfung ablegen müssen. Daher sollte schnellstmöglich allen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst die Option eröffnet werden, den Vorbereitungsdienst freiwillig um ein weiteres Hauptsemester zu verlängern.

Da viele Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst pandemiebedingt zu wenig Gelegenheit hatten, praktische Unterrichtserfahrungen zu erwerben, sollte für diese Gruppe darüber hinaus ein zusätzlicher Freiversuch bei der zweiten Staatsprüfung eingeräumt werden.

Artikel 7: Konferenzordnung

Schulkonferenzen und Konferenzen der Lehrkräfte in elektronischer Form sind nur zur Kontaktreduzierung im Kontext der Pandemie zu begründen, sie haben sich keinesfalls grundsätzlich bewährt. Die vorgesehenen Änderungen (Nr.1, Nr. 2), die dies auf Dauer ermöglichen sollen, lehnen wir daher ab. Dies begründen wir wie folgt:
Nach den Vorfällen von Störungen bis hin zur Übernahme von Videokonferenzen und dem Einspielen von pornografischen Darstellungen usw. ist zu fragen, ob die Verfasser die tatsächliche Situation und die gegenwärtigen Umsetzungsprobleme im Blick gehabt haben. Vermutlich gibt es noch viel mehr Fälle, wo sich Unbefugte in Videokonferenzen eingeloggt haben als bekannt geworden sind, da die Lehrkräfte in vielen Fällen nicht in der Lage waren, die Teilnahme zu kontrollieren. Einen höchstmöglichen Datenschutz bedürfen vor allem Klassen- und Zeugniskonferenzen. Hier kommen hochsensible, personenbezogene Informationen zur persönlichen, häuslichen oder gesundheitlichen Situation einer Schülerin oder eines Schülers zur Sprache, werden sonderpädagogische oder andere individuelle Gutachten vorgetragen und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers besprochen, die Notenentwicklung und ihre Hintergründe thematisiert und Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss gefasst sowie Noten offengelegt und Abstimmungen über Kopfnoten und Versetzungen getätigt. Das Abhalten dieser Konferenzen in Form von Videokonferenzen halten wir selbst unter Pandemiebedingungen für hochbrisant.
Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat deutliche Bedenken bezüglich des Einsatzes von Videokonferenzen mit den gegenwärtig verfügbaren Systemen geäußert und die Duldung zur Nutzung in Schulen deshalb bis zum 31.07.2021 begrenzt. Das heißt, in Hessen werden alle aktuellen Erfahrungen ignoriert und es soll aus einer Maßnahme, die in einer Notlage vor allem Distanzunterricht ermöglichen sollte, eine unausgereifte, pauschale gesetzliche Regel werden, die dem Missbrauch Tür und Tor öffnet.

Artikel 9: Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe

Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
Die vorgesehene Möglichkeit, die Projektprüfung als Einzelprüfung durchzuführen (Nr. 5), wird dem Charakter der Projektprüfung nicht gerecht.
Des Weiteren schlagen wir vor, die zentralen Abschlussprüfungen im Bildungsgang der Hauptschule und im Bildungsgang der Realschule im laufenden Schuljahr pandemiebedingt auszusetzen und die Abschlussnoten ausschließlich auf der Grundlage der bereits abgelegten Projekt- und Präsentationsprüfungen sowie der Zeugnisnoten zu vergeben. Die VOBGM sollte so angepasst werden, dass dies ermöglicht wird.

Artikel 10: Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt und sollen daher nicht dauerhaft ermöglicht werden, weder bezüglich der Lehrkräftekonferenz (Nr. 5) noch bezüglich des Prüfungsausschusses (Nr. 7). Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung).

Artikel 11: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 2) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung).

Artikel 12: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 2) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung).

Artikel 13: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 2) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung).
Die vorgesehene Möglichkeit, die Projektprüfung als Einzelprüfung durchzuführen (Nr. 3), wird dem Charakter der Projektprüfung nicht gerecht.

Artikel 14: Verordnung für Berufliche Orientierung an Schulen

Da die Pandemie-Situation die Durchführung von Betriebspraktika erschwert und vielfach unmöglich macht, sind schulische Alternativangebote grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten diese von den Schülerinnen und Schülern unmittelbar angewählt werden können, ohne dass sie – wie es die bisherige Praxis ist – zuvor mindestens drei schriftliche Absagen auf Bewerbungen für einen Praktikumsplatz vorlegen müssen.

Artikel 15: Oberstufen- und Abiturverordnung

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 9) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung).

Artikel 16: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Konferenzen in elektronischer Form (Nr. 5) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung).

Artikel 17: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenz

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 5) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung).

Artikel 18: Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Übergangskonferenzen (Nr. 1) und Prüfungsausschüsse (Nr. 4) nicht dauerhaft in elektronischer Form ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung).

Artikel 21: Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

Die vorgesehene Regelung, dass der Förderausschuss auf Dauer auch in elektronischer Form stattfinden kann (Nr. 1), lehnen wir ab. Begründung: Hier kommen hochsensible, personenbezogene Informationen zur persönlichen, häuslichen oder gesundheitlichen Situation einer Schülerin oder eines Schülers zur Sprache, werden sonderpädagogische oder andere individuelle Gutachten vorgetragen, Noten offengelegt und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers besprochen sowie über weitere sonderpädagogische Maßnahmen, die einen Schul- oder Klassenwechsel beinhalten können, entschieden. 100% Datenschutz ist im Interesse des Kindes geboten!
Die vorgesehene Möglichkeit, die Projektprüfung als Einzelprüfung durchzuführen (Nr. 2), wird dem Charakter der Projektprüfung nicht gerecht.

Artikel 23: Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht

Auch hier fehlt, wie bereits oben moniert, die Regelung, dass nur Systeme zum Einsatz kommen dürfen, für welche hohe Datenschutzstandards sichergestellt sind.
Wir begrüßen die Klarstellung, dass, den eindeutigen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung folgend, vor dem Einsatz von Videokonferenzsystemen die Erforderlichkeit der Maßnahme zu überprüfen ist. Darüber hinaus sollte ergänzt werden, dass die Lehrkraft im Rahmen der pädagogischen Freiheit nach Art. 86 HSchG über den Einsatz von Videokonferenzsystemen entscheidet.

Es überrascht, dass hier ausschließlich eine pädagogisch wenig innovative Form des Einsatzes von Videokonferenzsystemen, für die zudem vielerorts die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, klar geregelt werden soll, nämlich die einer einfachen Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum regulären Präsenzunterricht.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Koch

Maike Wiedwald

Birgit Koch
Vorsitzende

Maike Wiedwald
Vorsitzende

Anlage

Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf des hessischen Schulgesetzes

GEW Südhessen

SPIRIT LEGAL®

Verfasser/in

RA Peter Hense

RAin Franziska Weber

24. Februar 2021

Ansprechpartnerin GEW Südhessen

Dr. Manon Tuckfeld

Projekt

Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit des *Gesetzentwurfs des „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona – Virus" hinsichtlich der Einführung der elektronischen Form und digitaler Anwendungen inklusive Übertragung des Unterrichts (Distanzunterricht)"*

I. Sachverhalt

Aufgrund der anhaltenden Covid19-Pandemie sieht der Gesetzentwurf des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona – Virus (nachfolgend „Gesetzesentwurf") zahlreiche Gesetzesänderungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung, aber auch bei Prüfungssituationen sowie Konferenzen, Sitzungen und in der Lehrerbildung vor.

Schulen sollen befähigt werden, „situativ auf das aktuelle Infektionsgeschehen zu reagieren" und dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schülern Rechnung zu tragen (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs unter A). Zu diesem Zweck werden zum einen bestehende befristete Regelungen bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 ausgedehnt und zum anderen Regelungen unbefristet eingeführt. Das betrifft insbesondere **digital gestützte Verfahren**:

- So sollen künftig den schulischen und beruflichen Lebensweg der Schülerinnen und Schüler maßgeblich betreffende Konferenzen, Sitzungen der Prüfungsausschüsse sowie auch mündliche Abschlussprüfungen optional **„auch in elektronischer Form"** (vgl. Art. 10 Nr. 7, Art. 11 Nr. 2, Art. 12 Nr. 2, Art. 13 Nr. 2, Art. 15 Nr. 9, Art. 17 Nr. 5, Art. 18 Nr. 4, Art. 20

Nr. 1 und Nr. 6) durchgeführt werden können. In Art. 20 Nr. 1 wird zudem hinsichtlich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt die Durchführung per **Videokonferenzsystem** ausdrücklich genannt.

- Neben den obigen Regelungen sollen ebenfalls schulverwaltungsinterne Schul- und Lehrerkonferenzen **optional auch in elektronischer Form** durchgeführt werden können (vgl. Art. 1 Nr. 6, 8, 10, 11 und 19; Art. 4; Art. 5 Nr. 1; Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2; Art. 10 Nr. 5).
- Ergänzend zu der bereits bestehenden Datenverarbeitungsnorm des § 83 des Hessischen Schulgesetzes soll mit Art. 1 Nr. 9 eine **weitere abstrakte Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen in Form von § 83a des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)** eingeführt werden. **Ein spezieller Anwendungsfall** wird mit der **„Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts"** durch § 83b HSchG sowie durch die mit Art. 23 neu eingeführte **Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV)** konkretisiert. Der Gesetzesentwurf enthält keine Rechtsverordnung zur Regelung näherer Einzelheiten des § 83a HSchG.

Nach der Intention des Gesetzentwurfs sind je nach Konstellation unterschiedliche Personengruppen von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen: Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Schulpersonal sowie Eltern und andere Personensorgeberechtigte.

Vor diesem Hintergrund stellt die GEW Südhessen die Frage, ob die Regelungen des Gesetzentwurfs datenschutz- und verfassungsrechtlich zulässig sind. Insbesondere stellen sich folgende Einzelfragen:

1. *Ist es rechtlich zulässig, dass künftig ein Filmen und Übertragen des Unterrichts ohne Zustimmung von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern sowie der Lehrkräfte stattfinden darf und lediglich eine Informationspflicht des Verantwortlichen besteht?*
2. *Werden ausreichende Maßnahmen festgelegt, die verhindern, dass unsichere Videokonferenzsysteme eingesetzt werden und personenbezogene Daten der Betroffenen wie Namen, Unterrichtsinhalte sowie Noten durch „Datenkraken" weltweit, insbesondere in unsicheren Drittländern, verbreitet werden?*

3. *Ist eine bedingungslose Einführung elektronischer Verfahren bei Besprechungen, Sitzungen und Konferenzen, also auch in Zeiten, in denen Präsenzveranstaltungen möglich wären, zulässig und wer übt das entsprechende Ermessen aus („kann auch in elektronischer Form erfolgen")?*

4. *Besteht bei der Durchführung elektronischer Abstimmungsverfahren in Sitzungen die Gefahr einer sinkenden Beteiligung bei Abstimmungen und damit einer Verletzung demokratischer Grundsätze aufgrund exzessiver oder sonst rechtswidriger Datenverarbeitung (z.B. Mitschneiden von Diskussionen und Wortmeldunge, Manipulation von Wortmeldungen z.B. durch Stummschalten, Chilling - Effekte)?*

5. *Werden mit der optionalen Einführung von Abstimmungen und Beschlussfassungen in elektronischer Form sichere Abstimmungen und Beschlussfassungen sichergestellt (z.B. Präsenzfeststellung)? Wer ist dafür verantwortlich und haftet für etwaige rechtswidrige und anfechtbare Beschlüsse?*

6. *Ist eine Beschneidung der Rechte der Elternvertretung durch § 102 Abs. 5 S. 3 – 7 HSchG in der Weise zulässig, dass eine der geheimen Abstimmung bedürftige Entscheidung nicht elektronisch durchgeführt werden darf und auf Antrag eines Fünftels der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung diese geheime Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen ist?*

II. Rechtliche Prüfung wesentlicher Aspekte

Die durch den Gesetzesentwurf einzuführenden Regelungen hinsichtlich digital gestützter Verfahren stellen nur dann eine belastbare **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten** von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und sonstige Personen dar, wenn sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Weiteren „DSGVO") erfüllen.

Werden personenbezogene Daten (z.B. Namen, Noten, Anwesenheitszeiten etc.) ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet (z.B. elektronisch im Schulportal, über Videokonferenzsysteme) beziehungsweise bei einer nicht automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, diese in einem Dateisystem gespeichert oder sollen dort gespeichert werden, ist seit

25.05.2018 die DSGVO anwendbar. Sie setzt den maßgeblichen Rahmen innerhalb dessen (jenseits der Richtlinie [EU] 2016/680) personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Aufgrund der gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbaren Geltung der DSGVO ist es den **Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht gestattet** innerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO **Ausführungsgesetze zu erlassen oder verbindliche Auslegungsregeln** im nationalen Recht zu etablieren, die die direkte Anwendbarkeit einer Verordnung der Europäischen Union, wie der DSGVO, nicht deutlich werden lassen (vgl. EuGH Urt. v. 14.12.1971 – 43/71 – Politi/Ministero delle finanze, Rn. 9).

Eine **Ausnahme von diesem Grundsatz** ist nur in Art. 6 Abs. 2 mit den inhaltlichen Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO vorgesehen: Nach Art. 6 Abs. 2 DSGVO können die Mitgliedstaaten **spezifischere Bestimmungen** – in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Art. 6 Abs. 1 s. 1 lit. c) und e) DSGVO – beibehalten oder einführen, um die Anwendung der Vorschriften der DSGVO anzupassen. Dies können sie tun, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen **präziser bestimmen**, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Art. 85 ff. DSGVO.

Der **Regelungsauftrag für die Festlegung der Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) bzw. e) DSGVO** sowie **weitere inhaltliche Vorgaben** für bereichsspezifische Bestimmungen ergeben sich in erster Linie aus Art. 6 Abs 3 DSGVO.

In besonderen Verarbeitungssituationen – insbesondere der Datenverarbeitung im **Beschäftigungskontext** – sind auch die **weiteren Bedingungen** und Voraussetzungen, unter denen die betreffenden Vorschriften die Präzisierung durch das Recht der Mitgliedstaaten zulassen (z.B. Art. 88 DSGVO, 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO) zu beachten.

In den nachfolgenden **Ziffern 1 und 2** werden die Anforderungen an die Rechtssetzung gemäß Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO durch den nationalen Gesetzgeber dargestellt.

Inwieweit die Regelungen innerhalb des Gesetzesentwurfs diesen Anforderungen genügen, wird je Verarbeitungskonstellation (Optionale Einführung der elektronischen Form für Dienstbesprechungen, Konferenzen, Sitzungen etc.; Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen und Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts) in **Ziffer 3** geprüft.

Ziffer 4 stellt die europarechtlich begründete Kritik der Autoren an Regelungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigungskontexts dar.

1. Anwendungsbereich der nationalen Rechtssetzungskompetenz bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Der **Regelungsauftrag für die Festlegung der Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) bzw. e) DSGVO** folgt aus Art. 6 Abs. 3 S. 1 DSGVO. Die Festlegung der Rechtsgrundlage muss durch Unionsrecht oder Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfolgen. In Betracht kommen grundsätzlich formelle Bundes- und Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen und Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, **solange sie klar, präzise und für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar** sind (Erwägungsgrund 41).

Damit ist Rechtssetzung durch den hessischen Landesgesetzgeber grundsätzlich möglich, sofern und soweit sie diesen Anforderungen genügen. Nationale bereichsspezifische Datenschutzvorschriften sind jedoch nur innerhalb des Anwendungsbereichs zulässig:

a) Die spezifischen Bestimmungen des hessischen Landesgesetzgebers müssen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt werden, die **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO **oder zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe** im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO erforderlich sind.

   Im Bereich der anderen Rechtsgrundlagen des Art. 6 DSGVO sind Präzisierungen durch den nationalen Gesetzgeber **damit ausgeschlossen**. Mitgliedstaaten ist es folglich etwa nicht gestattet, Vorgaben für die Auslegung des „berechtigten Interesses" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zu erlassen (BVerwG, 27.03.2019 – 6 C 2.18; EuGH, 19.10.2016 – C-582/14).

b) Eine weitere Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des bereichsspezifischen Regelungsregimes ist, dass es sich bei der nationalen Norm überhaupt um spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der DSGVO handeln muss. Dabei **müssen spezifische Anforderungen für die**

Verarbeitung sowie **sonstige Maßnahmen präziser bestimmt** werden, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten.

Der Unionsgesetzgeber verfolgt das Ziel einer Vollharmonisierung (vgl. Erwägungsgrund 10 S. 2) in den Mitgliedstaaten auch im öffentlichen Sektor. Er sieht jedoch auch das Erfordernis, in sektorspezifischen Bereichen die Anwendung der Vorschriften der DSGVO **genauer festzulegen** (vgl. Erwägungsgrund 10 S. 3 und 4) sowie zu **spezifizieren** (im Sinne einer genaueren Bestimmung der Voraussetzung unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, vgl. Erwägungsgrund 10 S. 5 und 6). Die nationalen Vorschriften dürfen dabei den **Anwendungsbereich der DSGVO weder ergänzen noch erweitern**, sondern dürfen die unionsrechtlichen Vorschriften für bestimmte Verarbeitungssituationen innerhalb des durch die DSGVO gesetzten Rahmens **nur konkretisieren**. Das **Schutzniveau der DSGVO** darf weder über- noch unterschritten werden (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 34. Ed. 1.5.2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 43).

2. Zwingenden inhaltliche Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO

Weitere inhaltliche Vorgaben für bereichsspezifische Bestimmungen ergeben sich in erster Linie aus Art. 6 Abs 3 S. 2 – 4 DSGVO. In besonderen Verarbeitungssituationen sind auch die weiteren Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die betreffenden Vorschriften die Präzisierung durch das Recht der Mitgliedstaaten zulassen (z.B. Art. 88 DSGVO, 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO) zu beachten.

Zwingend erforderlich ist, dass der **Verarbeitungszweck** in der Rechtsgrundlage festgelegt oder für die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Danach genügt es, wenn die **öffentliche Aufgabe** und deren Übertragung auf den Verantwortlichen durch nationales Recht festgelegt wird. Daneben muss das Recht der Mitgliedstaaten ein **im öffentlichen Interesse liegendes Ziel** verfolgen und **verhältnismäßig** sein („in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck") (Art. 6 Abs. 3 S. 4 DSGVO), insbesondere **im Sinne des Grundgesetzes** (vgl. Erwägungsgrund 41).

Fakultativ sind weitere spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der DSGVO innerhalb der Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 3 S. 3 DSGVO).

Insbesondere können beispielsweise festgelegt werden:

- welche **allgemeinen Bedingungen** für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten,
- welche **Arten von Daten** verarbeitet werden,
- welche **Personen** betroffen sind,
- an **welche Einrichtungen und für welche Zwecke** die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen,
- welcher **Zweckbindung** sie unterliegen,
- wie lange sie **gespeichert** werden dürfen und
- welche **Verarbeitungsvorgänge und -verfahren** angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX der DSGVO.

3. Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfs mit den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO

Sämtliche Bestimmungen innerhalb des Gesetzesentwurfs regeln lediglich **optional** die Verwendung der elektronischen Form beziehungsweise den Einsatz von Videokonferenzsystemen und digitaler Anwendungen und nicht verpflichtend. **Damit scheidet der Rechtsgrund des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO aus.**

Die Regelungen im Gesetzesentwurf können daher in Bezug auf die Datenverarbeitung nur eingeführt werden, wenn sie **zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich** sind und die weiteren oben unter Ziffer I. 1. und 2. dargestellten Anforderungen erfüllen.

a) Optionale Einführung der elektronischen Form für Dienstbesprechungen, Konferenzen, Sitzungen etc.

Zweifelhaft ist die Eröffnung des Anwendungsbereichs bei den als **bedingungslos** geplanten Regelungen zur Durchführung von Dienstbesprechungen, Konferenzen und Sitzungen etc. in **optionaler elektronischer Form, insbesondere ohne deren nähere Spezifizierung der Art und Weise der Durchführung**. Die bloße Benennung der „elektronischen Form" eröffnet eine weitere Datenverarbeitung durch Dritte (z. B. durch Videokonferenzdiensteanbieter). Sind Präsenzformate – abseits von Pandemien oder sonstigen Katastrophenszenarien – wie in der Vergangenheit Usus und grundsätzlich möglich, **fehlt es bereits an der Erforderlichkeit** der Durchführung in elektronischer Form im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Schule und deren Organe.

Vermeintliche Bequemlichkeit beziehungsweise ein allgemeiner Komfortgedanke genügen der Erforderlichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO nicht. Ohne nachprüfbare Belege kann eine gleichwertige Effizienz von Videokonferenzen und Präsenzformaten für die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele im Bereich der Beteiligung von Personal-, Eltern- und Schülervertretungen **nicht unterstellt werden**, zumal diese Gleichstellung sich weder intuitiv aufdrängt noch sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung ergibt. Das im demokratischen Diskurs unerlässliche Recht zur kritischen Frage, die **persönliche Konfrontation seines Gegenübers von Angesicht zu Angesicht** unter Aufbietung aller verfügbaren menschlichen Sinne lässt sich in der zweidimensionalen niedrigaufgelösten Bilderwelt mit monodirektionaler Tonverbindung einer Videokonferenz nicht gleichsetzen.

Das Merkmal der „Erforderlichkeit" ist vor dem Hintergrund des Datenverarbeitungsgrundsatzes der **Datenminimierung** in Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO auszulegen, das heißt entsprechend **einer dem Zweck angemessenen und möglichst wenig umfangreichen Verarbeitung** (vgl. Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Erbringung von Online-Diensten für betroffene Personen, Version 2.0, 8. Oktober 2019, Rn. 15).

Die Erforderlichkeit ist objektiv zu bestimmen: Gibt es realistische, die Rechte der betroffenen Person **weniger beeinträchtigende Alternativen**, ist die Verarbeitung jedenfalls nicht „erforderlich" (vgl. Europäischer Datenschutzausschuss, a.a.O., Rn. 25). In Nicht-Pandemie-Zeiten ist damit grundsätzlich die weniger beeinträchtigende Alternative der Präsenzveranstaltung zu wählen.

Zudem werden im Gesetzentwurf mit der schlichten Benennung der „elektronischen Form" **keine spezifischen Anforderungen für die Verarbeitung** sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmt, so dass es der geplanten Regelung ohnehin bereits an der Erfüllung des Merkmals der „spezifischen Bedingungen" des Art. 6 Abs. 2 DSGVO mangelt.

Die gleichen Erwägungen greifen auch für die auf das Pandemie-Geschehen **beschränkte** Eröffnung einer optionalen „elektronischen Form". Die Bestimmungen in dem Gesetzentwurf, die lediglich darauf verweisen, dass Konferenzen, Sitzungen der Prüfungsausschüsse sowie mündliche Abschlussprüfungen optional „auch in elektronischer Form" durchgeführt werden können. Denn auch diese geplanten Regelungen **legen weder die Anwendung der Vorschriften der DSGVO genauer fest noch spezifizieren sie diese**. Eine genauere Bestimmung der Voraussetzung unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist findet durch die Ergänzung der „elektronischen Form" nicht statt. Die punktuelle Benennung des Mediums **„Videokonferenzsystem"** (z. B. in Art. 20 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs) ist zwar etwas konkreter als eine rein elektronische Form; jedoch werden auch in dieser Fallgruppe die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Aufgabennorm zur Datenverarbeitung nicht erfüllt. Dafür ist die Benennung eines „Videokonferenzsystems" zu abstrakt. Mit diesen unspezifischen gesetzlichen Bestimmungen wird vielmehr suggeriert, jeglicher Einsatz von Videokonferenzsystemen wäre auf wunderbare Weise (datenschutz-)rechtlich rechtmäßig und zulässig.

Aus Perspektive des Rechtsanwenders **droht durch den nichtssagenden und damit redundanten gesetzlichen Wortlaut eine effektive Absenkung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus,** wenn in direkter Anwendung der durch den Gesetzesentwurf geänderten Gesetze und Verordnungen auf „elektronische Formen"

umgestellt sowie „Videokonferenzsysteme" eingesetzt werden, ohne die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Normen, die die **optionale Durchführung in „elektronischer Form" regeln, stellen damit keine eigenständige Rechtsgrundlage** dar, auf die sich die Schule bzw. die Schulleitung berufen können. Ob und wie Besprechungen, Konferenzen und Sitzungen elektronisch durchgeführt werden ist daher davon abhängig, ob dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe der Schule, die an anderer Stelle gesetzlich geregelt ist, erforderlich ist.

Maßgeblich ist damit eine **Einzelfallprüfung, die der Verantwortliche durchzuführen hat und damit auch das Risiko einer Fehlentscheidung trägt**. Nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO muss entweder der Verarbeitungszweck in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt, die der Schule übertragen wurde.

Für das „Ob" der Datenverarbeitung wird sich das **aus dem jeweiligen Fachgesetz beziehungsweise entsprechenden Fachverordnungen** ergeben. Die Art und Weise der Durchführung der Datenverarbeitung, konkret: inwieweit und auf welche Art und Weise die Daten elektronisch verarbeitet werden, muss durch die Schule festgelegt werden **unter Wahrung aller Grundsätze der Datenverarbeitung** des Art. 5 DSGVO.

An keiner Stelle werden die Verantwortlichen darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen von Art. 35 DSGVO zu erfüllen sind, weil sich die Durchführung einer ***lege artis* durchgeführten Datenschutzfolgeabschätzung** (DSFA) für die konkret eingesetzten Systeme verpflichtend ist.

Innerhalb des Gesetzesentwurfs werden diese Erfordernisse nicht ansatzweise deutlich, so dass die **Schulträger und Schulleitung als datenschutzrechtlich Verantwortliche sich in falscher Sicherheit wiegen, aber bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit nicht nur auf sich selbst gestellt ist, sondern auch das volle Haftungsrisiko für die gesetzgeberische Nachlässigkeit tragen.**

Insbesondere wirkt sich die jeweils genutzte elektronische Lösung auf den Umfang der verarbeiteten Daten der Betroffenen aus und kann damit aus sich heraus bei einer

Datenverarbeitung, die den engen Zweck der gesetzlichen Aufgabennorm verlässt, was bei Tracking der Nutzer in der Regel der Fall sein wird, bereits unzulässig sein.

Daneben sind **besondere Anforderungen** zu erfüllen, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie **Gesundheitsdaten oder die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung** verarbeitet werden. Ist keine der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO benannten Öffnungsklauseln mit der Umsetzung im nationalen Recht einschlägig, ist die Datenverarbeitung dieser Datenarten nur mit einer **ausdrücklichen Einwilligung** zulässig. Die Rechtsgrundlage ist damit auch abhängig vom Inhalt der zu verarbeitenden Daten.

Zusätzlich hat der datenschutzrechtlich Verantwortliche die Daten **auch im Übrigen rechtskonform** zu verarbeiten und beispielsweise ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Sicherheit der Übertragung, Nutzerauthentifizierung, Rollentrennung, Datensparsamkeit) festzulegen (Art. 24, 32 DSGVO), im Falle eines externen Dienstleister die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vereinbarungen (Art. 26 bzw. 28 DSGVO) abzuschließen, die Betroffenen vollständig und transparent zu informieren (Art. 13, 14 DSGVO), das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) zu sorgsam zu führen und nicht zuletzt die Rechtmäßigkeit von Datentransfers in Drittländer zu prüfen (Art. 44 ff. DSGVO).

b) <u>Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen, § 83a HSchG</u>

Mit dem neuen § 83a HSchG wird an den bestehenden § 83 HSchG und an den dort normierten **Bildungs- und Erziehungsauftrag** der Schule angeknüpft. Es handelt sich um eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe (Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen, § 2 und § 83 HSchG), um dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung Rechnung zu tragen. Nach § 83 HSchG dürfen diejenigen Daten verarbeitet werden, die die Schule benötigt, um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen. Für die zu diesem Zweck nach § 83 HSchG erforderliche Datenverarbeitung soll mit § 83a HSchG eine neue „abstrakte" Rechtsgrundlage (so die Gesetzesbegründung zu § 83a) für die **Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen** geschaffen werden. Der Gesetzesentwurf hat entsprechend der Gesetzesbegründung hierbei vor allem das Schulportal, die pädagogische Lehr- und Lernplattform, im Sinn. Darf die Schule aufgrund einer pandemischen Lage und aufgrund des Infektionsschutzes (z.B. aufgrund

Corona-Schutz-Verordnungen) ihre Aufgaben nicht mehr in Form von Präsenzveranstaltungen erfüllen, sind grundsätzlich elektronische Formen der Datenverarbeitung möglich, um dem Bildungsauftrag Rechnung zu tragen. Entsprechend des Schutzzwecks der DSGVO (Art. 1 Abs. 2 DSGVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten jedoch auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Bislang wird als Voraussetzung, unter der die Daten verarbeitet werden dürfen, lediglich genauer festgelegt, dass eine vom Hessischen Kultusministerium oder einer von diesem beauftragte Stelle geprüfte und zur Verfügung gestellte Anwendung verwendet werden kann. Weitere **spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen** werden nicht im Sinne des Art. 6 Abs. 2 präziser bestimmt. Insbesondere ist die in § 83a S. 2 HSchG genannte Rechtsverordnung, die möglicherweise für eine spezifischere Bestimmung Sorge tragen kann, im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Das Ermessen, ob digitale Anwendungen eingesetzt werden, obliegt daher der Schule. Sie ist auch für den rechtskonformen Einsatz der jeweiligen digitalen Anwendung verantwortlich.

c) <u>Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts, § 83b HSchG</u>

Die Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts soll durch § 83b HSchG geregelt werden. Nach der Gesetzesbegründung ist die Übertragung für den Fall vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Umständen, die diese nicht zu vertreten haben, nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Als Fallbeispiel ist die häusliche Quarantäne aufgrund pandemischer Umstände genannt. Dem Erfordernis einer eigenen Rechtsgrundlage für diesen Fall der Übertragung von Bild und Ton will der hessische Landesgesetzgeber laut Gesetzesbegründung mit der neuen Regelung des **§ 83a HSchG** (Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen) Rechnung tragen. Auch § 1 S. 2 VKSV nimmt Bezug auf § 83a HSchG.

Für den Rechtsanwender, der in der Regel die Gesetzesbegründung nicht vorliegen hat und den Zusammenhang mit der VKSV nicht kennt, können Missverständnisse entstehen, indem er von § 83b HSchG aufgrund dessen unsauberer Formulierung als eigenständiger Rechtsgrundlage ausgeht. **Die Gesetzgebungsmaßnahme ist damit**

nicht klar und präzise und dem Rechtsunterworfenen nicht vorhersehbar (Erwägungsgrund 41).

Unter der Prämisse des § 83a HSchG als „abstrakter" Rechtsgrundlage (vgl. Gesetzesbegründung zu § 83a HSchG) kann hinsichtlich des Erfordernisses der „öffentlichen Aufgabe" sowie der Nennung dieser in der Rechtsgrundlag auf die Ausführungen zu § 83a HSchG verwiesen werden. Zudem führt die Gesetzesbegründung zu § 1 VKSV aus, dass die „Möglichkeit der Bildungsteilhabe in Form von Distanzunterricht" ermöglicht werden soll. § 83b HSchG sowie die Regelungen in der Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV), die aufgrund des neuen § 83b S. 2 HSchG vorgesehen ist, dienen damit grundsätzlich der **Spezifizierung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DSGVO.** Zudem enthalten sie spezifische Bestimmungen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 S. 3 DSGVO über die betroffenen Personen, des Zwecks und des Verarbeitungsverfahrens „Videokonferenzsystem" sowie der Speicherdauer:

- Die Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts darf damit nur mittels einer **digitalen Anwendung in Form eines Videokonferenzsystems** erfolgen, die durch das Hessische Kultusministerium oder einer von diesem beauftragten Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung **zur Verfügung gestellt** wurde (§ 83a in Verbindung mit § 83b S. 1 HSchG).
- Zum Verarbeitungszweck der Übertragung von Bild und Ton dürfen die *„erforderlichen personenbezogenen Daten der im Unterrichtsraum anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden"* (§ 1 S. 2 VKSV, § 83b S. 1 HSchG). Dabei gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. Die **Kamera** soll vorrangig **auf die Lehrkraft und das Tafelbild** oder entsprechende zur Veranschaulichung des Unterrichtsgegenstands eingesetzte Medien ausgerichtet sein (§ 2 Abs. 2 VKSV).
- Eine **Aufzeichnung** der Übertragung darf außerhalb einer etwaigen gesetzlichen Regelung nicht erfolgen (§ 2 Abs. 1 VKSV).
- Vor dem Einsatz von Videokonferenzsystemen ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen. Insbesondere darf die **Zuschaltung nur zeitabschnittsweise**

zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten **im Rahmen eines Konzepts** zur Umsetzung des Distanzunterrichts erfolgen. Sie ist von der Schule zu dokumentieren. (§ 2 Abs. 3 VKSV).

Vorstehende Ausführungen betreffen die **Rechtsgrundlage** der Datenverarbeitung im Rahmen der Übertragung von Bild und Ton anlässlich des Distanzunterrichts. Die Normenkette besteht folglich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 2, Abs. 3 S. 1 lit. b) DSGVO, § 83a, 83b HSchG in Verbindung mit der VKSV.

Teilweise sind in diesem Zusammenhang **von der Schule weitere Abwägungsentscheidungen** hinsichtlich der Erforderlichkeit (z.B. Art der Daten, Generelle Erforderlichkeit der Maßnahme, zu wählende Unterrichtsabschnitte innerhalb eines Konzepts) zu treffen. Dies kann neben der bedenklichen Verlagerung komplexer datenschutzrechtlicher Beurteilungen auf die Schulleitung und der damit einhergehenden Verfehlung des selbstgesteckten Ziels von mehr Rechtssicherheit und Praktikabilität im Schulalltag im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten im Beschäftigungskontext nach Art. 88 DSGVO **europarechtswidrig** sein (vgl. Ausführungen zu Ziffer II. 4).

Die genannte Regelung kann jedoch **keine taugliche Rechtsgrundlage** sein, wenn schon der Anlass der Videokonferenz Bezug zu besonders sensiblen Daten im Sinne des **Art. 9 DSGVO** hat, wie dies bereits im Religionsunterricht naheliegt und erst Recht bei Gesprächen zur Beurteilung der persönlichen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer Leistungsbeurteilung, der Erörterung von Erkrankungen oder bei therapeutischen Bezügen im Rahmen der Organisation und Durchführung der Schulsozialarbeit.

Die Datenverarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist **nur unter den zusätzlichen Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO zulässig; im Zweifel nur mit einer ausdrücklichen Einwilligung**.

Diese ist nach Art. 4 Nr. 11, Art. 7 und 9 Abs. 2 lit a) DSGVO nur wirksam, wenn es sich um eine ausdrücklich, informiert, freiwillig, vorherig, aktiv, für den konkreten Einzelfall und separat erklärte sowie jederzeit zumutbar widerrufliche Einwilligung handelt (vgl. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und

der Länder (DSK), Orientierungshilfe Videokonferenzsysteme, Stand 23.10.2020, S. 11).

Daneben besteht die Verpflichtung des datenschutzrechtlich Verantwortlichen nach Art. 12 ff. DSGVO die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung **vor Erhebung der personenbezogenen Daten zu informieren.** Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus der DSGVO. Die Verpflichtung zur Vorabinformation der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern in § 2 Abs. 4 VKSV ist damit rein deklaratorisch. Sie verschleiert die Provenienz und Auffindbarkeit der anwendbaren Regelungen der DSGVO und steht damit im Konflikt mit dem europarechtlichen Normwiederholungsverbot, zumal entgegen Erwägungsgrund 8 der DSGVO eine bessere Verständlichkeit für die Betroffenen verfehlt wird. Entgegen der geplanten Regelung hat ohnehin eine Information der weiteren Betroffenen (Lehrkräfte sowie sonstiger in der Schule beschäftigter Personen) zu erfolgen. Diese hat der Gesetzgeber offenbar schlicht vergessen.

4. Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfs mit den spezifischen Anforderungen der Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext gemäß Art. 88 DSGVO

Werden im Rahmen der durch den Gesetzesentwurf eröffneten elektronischen Anwendungsmöglichkeiten auch personenbezogene Daten der **Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiger in der Schule beschäftigter Personen** verarbeitet geschieht dies im Beschäftigungskontext. Zusätzlich müssen daher die Regelungen des **Art. 88 DSGVO** eingehalten werden.

Nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO können die Mitgliedstaaten *„durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen **spezifischere Vorschriften** zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der **Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext**, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden*

individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen".

Anforderungen an solche **spezifischeren Vorschriften** sind in Art. 88 Abs. 2 DSGVO geregelt und müssen durch die mitgliedstaatliche Norm erfüllt werden. Andernfalls wäre die mitgliedstaatliche Norm europarechtswidrig und damit unanwendbar (so VG Wiesbaden, Beschluss 23 K 1360/20, 21.12.2020 (EuGH-Vorlage zur Einführung von Livestreamunterricht in Schulen und Datenschutzgrundverordnung).

Nach Art. 88 Abs. 2 DSGVO umfassen diese Vorschriften nach Abs. 1 **geeignete und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere** im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die **Überwachungssysteme am Arbeitsplatz**.

So hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden *„Zweifel daran, dass es sich bei § 23 Abs. 1 S. 1 HDSIG und § 86 Abs. 4 S. 1 HBG jeweils um eine Norm handelt, die als eine spezifischere Vorschrift hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten nach Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO anzusehen ist,* ***da die in Art. 88 Abs. 2 DSGVO gestellten Anforderungen weder in der Norm selbst, noch durch ergänzende Normvorgaben an anderer Stelle des jeweiligen Gesetzes erfüllt*** *worden sind"* und diesbezüglich dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Diese Normen stellen als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der Beschäftigten bzw. Beamten auf die **Erforderlichkeit der Datenverarbeitung** ab und überlassen die Auslegung dem Rechtsanwender, ohne selbst angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person zu umfassen, die auch die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz beinhalten.

Das VG Wiesbaden **bezweifelt** insofern bereits zutreffend, dass es sich bei diesen Regelungen um eine **zulässige Konkretisierung im Sinne von Art. 88 Abs 1 und 2 DSGVO** handelt, da eine notwendige Datenverarbeitung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bereits in Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO abgedeckt wäre und damit der

Anwendungsbereich der Rechtssetzungskompetenz über Art. 6 Abs. 2 bzw. 3 DSGVO gar nicht eröffnet wäre.

Im Übrigen sei bei jeglicher Verarbeitung von Beschäftigtendaten, die über die rein notwendige Datenverarbeitung aus dem Beschäftigungsvertrag hinausgeht, bezüglich der weiteren Verarbeitung der Beschäftigtendaten eine **Interessenabwägung** durchzuführen, die über die einfache „Erforderlichkeit", wie sie § 23 Abs. 1 S. 1 HDSIG bzw. § 86 Abs. 4 HBG regeln, hinausgeht; denn es sind die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (Beschäftigte bzw. Beamte) mit dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Dienstherr) abzuwägen. Dies entfällt in den genannten nationalen Umsetzungsnormen.

Die **gleichen Erwägungen** gelten für die Regelungen des § 83 HSchG, auf welchen die Neuregelungen des Gesetzesentwurfs hinsichtlich § 83a und § 83b HSchG Bezug nehmen. So regelt § 83 HSchG, dass *Schulen personenbezogene Daten (...) von Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten dürfen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.*

Zudem ist sowohl mittels digitaler Anwendungen, insbesondere der Schulplattform, als auch mittels Livestreaming des Unterrichts eine Überwachung des Arbeitsplatzes möglich.

Insbesondere hinsichtlich der **Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen gemäß § 83a HSchG** sind **keine geeigneten und besonderen Maßnahmen** im Sinne des Art. 88 Abs. 2 DSGVO vorgesehen. Hinsichtlich der **Übertragung von Bild und Ton** im Rahmen des Unterrichts sind grundsätzlich Maßnahmen zur Datenminimierung und Konkretisierung der Erforderlichkeit über § 83b HSchG und die VKSV vorgesehen, die die Bild- und Tonübertragung im Rahmen des Distanzunterrichts auf die Fälle beschränken, in denen Schüler/innen unverschuldet nicht am Unterricht teilnehmen können, Aufzeichnungen verbieten und nur eine zeitabschnittsweise Zuschaltung regelt.

Allerdings obliegt die **weitere Bestimmung der Erforderlichkeit** innerhalb des § 83b HSchG als auch § 2 VKSV dem **Rechtsanwender**.

Nach Auffassung des VG Wiesbaden ist eine nationale Norm jedoch nicht dahingehend auszulegen, Art. 88 Abs. 2DSGVO müsse insoweit von dem Verantwortlichen berücksichtigt

werden, da **dieser nicht Regelungsadressat** sei, sondern der nationale Gesetzgeber (VG Wiesbaden, a.a.O. Rn. 23).

Es bestehen damit **erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität der § 83a und § 83b in Verbindung mit der VKSV.** Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Frage ist noch ausstehend.

Im Übrigen hat nach Art. 88 Abs. 3 DSGVO jeder Mitgliedstaat der Kommission bis zum 25.05.2018 die Rechtsvorschriften mitzuteilen, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschrift. Es ist daher in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten, ob Mitgliedstaaten nach dem 25.05.2018 überhaupt noch bereichspezifische Vorschriften im Beschäftigungskontext einführen können (dagegen: *Seifert* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht. 1. Aufl. 2019; Art. 88, Rn. 47 f.; *Maschmann* in Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 88 DS-GVO, Rn. 57; dafür: *Riesenhuber* in BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, 34. Edition Stand: 01.05.2020, Art. 88, Rn. 95; *Pötters* in Gola, Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 88, Rn. 22; *Selk* in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 88, Rn. 153; *Pauly* in Paal/ Pauly DS-GVO, BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 88 DS-GVO Rn. 19.).

III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Ist es rechtlich zulässig, dass künftig ein Filmen und Übertragen des Unterrichts ohne Zustimmung von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern sowie der Lehrkräfte stattfinden darf und lediglich eine Informationspflicht des Verantwortlichen besteht?

Die geplanten Regelungen innerhalb des Gesetzesentwurfs sind grundsätzlich nicht ungeeignet das partielle Livestreaming des Unterrichts ohne Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 2, Abs. 3 S. 1 lit. b) DSGVO, § 83a, 83b HSchG in Verbindung mit der VKSV zu ermöglichen. Allerdings sind die Regelungen für den Rechtsunterworfenen in der derzeitigen Fassung nicht klar und eindeutig im Sinne des Erwägungsgrundes 41 (vgl. Ausführungen unter II. 3. c)) und damit keine tragfähige Rechtsgrundlage für das erstrebte Regelungsziel.

In besonderen Verarbeitungssituationen, in denen besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, müssen die zusätzlichen Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO beachtet werden. In diesen Fällen ist im Zweifel eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Bei der Datenverarbeitung von Beschäftigtendaten erscheinen die geplanten Regelungen europarechtswidrig, da dem Rechtsanwender die Abwägung des Merkmals der Erforderlichkeit in §83, 83a und 83b sowie § 2 VKSV obliegt. Eine diese Frage betreffende Vorlagefrage ist derzeit bei Europäischen Gerichtshof anhängig (vgl. Ausführungen unter II. 4).

2. **Werden ausreichende Maßnahmen festgelegt, die verhindern, dass unsichere Videokonferenzsysteme eingesetzt werden und personenbezogene Daten der Betroffenen wie Namen, Unterrichtsinhalte sowie Noten durch „Datenkraken" weltweit, insbesondere in unsicheren Drittländern, verbreitet werden?**

Nein. Die Regelungen im Gesetzesentwurf zu § 83a HSchG sehen vor, dass digitale Anwendungen eingesetzt werden dürfen, die durch das Hessische Kultusministerium oder einer von diesem beauftragten Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung zur Verfügung gestellt wird. Prüfkriterien werden nicht geregelt und sind damit den Schulen als datenschutzrechtlich Verantwortlichen auch nicht bekannt. Das Risiko der rechtswidrigen Datenverarbeitung verbleibt daher bei der Schulleitung, da die Schule als eigene Organisationseinheit datenschutzrechtlich verantwortlich ist, wenn sie gemäß § 83a HSchG über den Einsatz einer digitalen Anwendung und damit über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

3. **Ist eine bedingungslose Einführung elektronischer Verfahren bei Besprechungen, Sitzungen und Konferenzen, also auch in Zeiten, in denen Präsenzveranstaltungen möglich wären, zulässig und wer übt das entsprechende Ermessen aus („kann auch in elektronischer Form erfolgen")?**

Die diesbezüglichen Regelungen im Gesetzesentwurf sind rein deklaratorisch (vgl. Ausführungen zu II. 3. a)) und stellen keine belastbare Rechtsgrundlage dar. Die Durchführung in elektronischer Form sind daher von einer Einzelfallprüfung abhängig, je nachdem, ob die konkrete Art der Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im

öffentlichen Interesse liegt und dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO) oder eine andere Rechtsgrundlag einschlägig ist. Auch hinsichtlich der Art und Weise der Datenverarbeitung gelten die Regelungen der DSGVO. Der Verantwortliche ist für die rechtmäßige Datenverarbeitung gemäß Art. 24 DSGVO rechenschaftspflichtig.

4. **Besteht bei der Durchführung elektronischer Abstimmungsverfahren in Sitzungen die Gefahr einer sinkenden Beteiligung bei Abstimmungen und damit einer Verletzung demokratischer Grundsätze aufgrund exzessiver oder sonst rechtswidriger Datenverarbeitung (z.B. Mitschneiden von Diskussionen und Wortmeldungen, Manipulation von Wortmeldungen z.B. durch Stummschalten, Chilling - Effekte)?**

   Chilling - Effekte können zu einer Entdemokratisierung des Abstimmungsverhaltens führen, wenn der Verantwortliche nicht für eine rechtskonforme Datenverarbeitung und Verwendung der eingesetzten Systeme sorgt. Der Gesetzesentwurf gibt hierzu keine Regelungen vor, so dass die Schule selbst für einen rechtskonformen Einsatz und Vermeidung von Chilling – Effekten sorgen muss.

5. **Werden mit der optionalen Einführung von Abstimmungen und Beschlussfassungen in elektronischer Form sichere Abstimmungen und Beschlussfassungen sichergestellt (z.B. Präsenzfeststellung)? Wer ist dafür verantwortlich und haftet für etwaige rechtswidrige und anfechtbare Beschlüsse?**

   Der Gesetzesentwurf verhält sich hierzu nicht. Anforderungen an die Art und Weise der elektronischen Durchführung werden nicht gestellt. Grundsätzlich hat der Verantwortliche für den rechtskonformen Ablauf Sorge zu tragen.

6. **Ist eine Beschneidung der Rechte der Elternvertretung durch § 102 Abs. 5 S. 3 – 7 HSchG in der Weise zulässig, dass eine der geheimen Abstimmung bedürftige Entscheidung nicht elektronisch durchgeführt werden darf und auf Antrag eines Fünftels der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung diese geheime Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen ist?**

   Mit Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzesentwurfs soll bis zum 31.07.2022 auf diese Weise verfahren werden. Damit wird die derzeit bis zum 31.03.2021 geltende Regelung um ein weiteres Schuljahr verlängert. Bei fortdauernder Pandemie besteht daher die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung und im Ergebnis damit das Risiko einer unbestimmten Verschiebung geheimer Abstimmungen. Auf diese Weise können eine geheimen Abstimmung erfordernde Abstimmungen auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben und damit blockiert werden. Je nach Abstimmungsthema kann diese Regelung verfassungsrechtlich unverhältnismäßig sein und damit in ihrer Allgemeingültigkeit rechtswidrig.